



**NLStBV**

*Wir in Niedersachsen:  
mobil. regional. sicher!*



**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

Az.: 4152-30224-156

**Antrag der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (evb) gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zum Einbau einer Lichtzeichenanlage in Bahn-km 15,894 der Strecke Bremervörde – Osterholz-Scharmbeck im Zuge der „Eichholzstraße“ im Gemeindegebiet Gnarrenburg, Landkreis Rotenburg (Wümme);  
Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht**

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Das Vorhaben beinhaltet die technische Sicherung des Bahnübergangs (BÜ) in Bahn-km 15,894 der Strecke Bremervörde – Osterholz-Scharmbeck im Zuge der „Eichholzstraße“ im Gemeindegebiet Gnarrenburg durch den Bau einer Lichtzeichenanlage.

Der Bahnübergang ist zurzeit durch Übersicht auf die Bahnstrecke in Verbindung mit hörbaren Signalen der Eisenbahnfahrzeuge nichttechnisch gesichert. Da sich die Eisenbahnfahrzeuge für Verkehrsteilnehmer auf der Ziegeleistraße aus nördlicher Richtung kommend rückwärtig annähern, besteht die Gefahr, dass diese leicht übersehen werden. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und der leichteren Abwicklung des Verkehrs ist beabsichtigt, den BÜ mit einer neuen Lichtzeichenanlage auszustatten und eine akustische Warneinrichtung zu montieren. Dabei soll der bestehende Straßenquerschnitt unter Berücksichtigung des vorhandenen Kurvenradius aufgeweitet werden um einen ortsüblichen Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Außerdem soll ein neues Schalthaus auf eigener Fläche der evb errichtet werden.

Im vorliegenden Fall könnte § 14a Abs. 1 UVPG einschlägig sein. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um die Änderung eines Schienenwegs oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach den Nummern 14.7, 14.8 und 14.11 der Anlage 1 handelt.

Bei der technischen Sicherung des Bahnüberganges durch den Einbau einer Lichtzeichenanlage handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Außerdem muss es sich um eine der aufgeführten Einzelmaßnahmen handeln. Die technische Sicherung eines Bahnübergangs ist unter § 14a Abs. 1 Nr. 3 UVPG aufgeführt.

Somit bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mangels Erforderlichkeit einer Vorprüfung bedarf es keiner Veröffentlichung über die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG im UVP-Portal.

Hannover, 17.01.2024

Im Auftrag

Finke (4148)